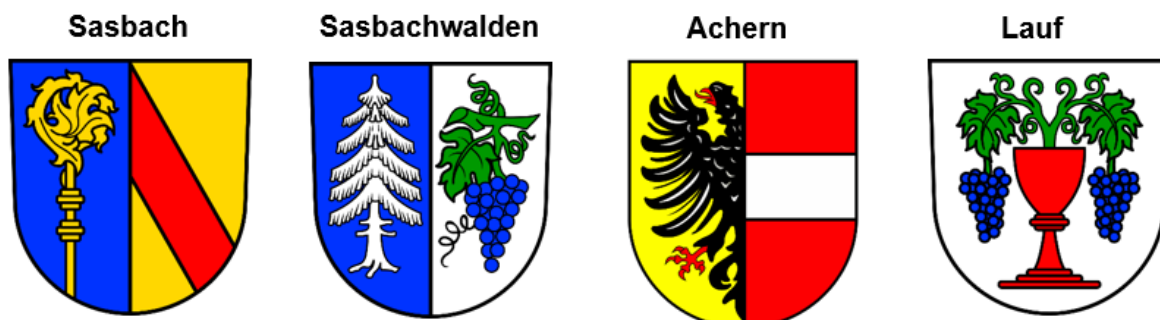


ABWASSERVERBAND SASBACHTAL



Haushaltssatzung

für das

HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 79 GemO, jeweils in der heute gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung am 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.059.710
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.059.710
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0
2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	994.710
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	762.710
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	232.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	565.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-565.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-333.000

und 2.6) von	
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Darlehensaufnahme) von	510.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	125.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	385.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	52.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	510.000
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	250.000 €
---------------------------------------------------------	-----------

§ 5 Jahresumlagen 2022

Die Höhe der einzelnen Jahresumlagen wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Sasbach:

a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	372.170 €
b) Zinsumlage	2.809 €
c) AfA-Umlage für (Netto) Abschreibungen	133.300 €
d) Investitionsumlage	0 €

Gemeinde Sasbachwalden:

a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	233.589 €
b) Zinsumlage	1.080 €
c) AfA-Umlage für (Netto) Abschreibungen	50.400 €
d) Investitionsumlage	0 €

Stadt Achern:

a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	114.061 €
b) Zinsumlage	845 €
c) AfA-Umlage für (Netto) Abschreibungen	40.200 €
d) Investitionsumlage	0 €

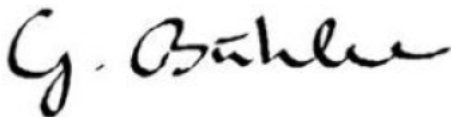
Gemeinde Lauf:

a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	23.940 €
b) Zinsumlage	166 €
c) AfA-Umlage für (Netto) Abschreibungen	8.100 €
d) Investitionsumlage	0 €

Umlageart	Summe
Betriebs- und Verwaltungskostenumlage	743.760 €
Zinsumlage	4.900 €
AfA-Umlage	232.000 €
Investitionsumlage	0 €
Gesamtsumme aller Umlagen	980.660 €

Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Haushaltsplans.

Sasbach, den 27.01.2022



Bühler

Verbandsvorsitzender

Bestätigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde

Das Landratsamt Ortenaukreis -Kommunalamt- bestätigte mit Schreiben vom 14.02.2022 gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO und 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der von den Verbandsmitgliedern in der Sitzung vom 27.01.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Genehmigt wurde auch die in der Haushaltssatzung des Abwasserverbands vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 510.000 €. Gleichzeitig wurde der in der Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 250.000 € gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.02.2022 bis 08.03.2022 im Rathaus der Gemeinde Sasbach, 77880 Sasbach, Kirchplatz 4, Zimmer 3.5, öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.